HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2025-10	Veröffentlicht am 09.04.2025	Nr. 10/S. 90

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
09.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	91 - 96
09.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	97
09.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	98 - 103
09.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	104

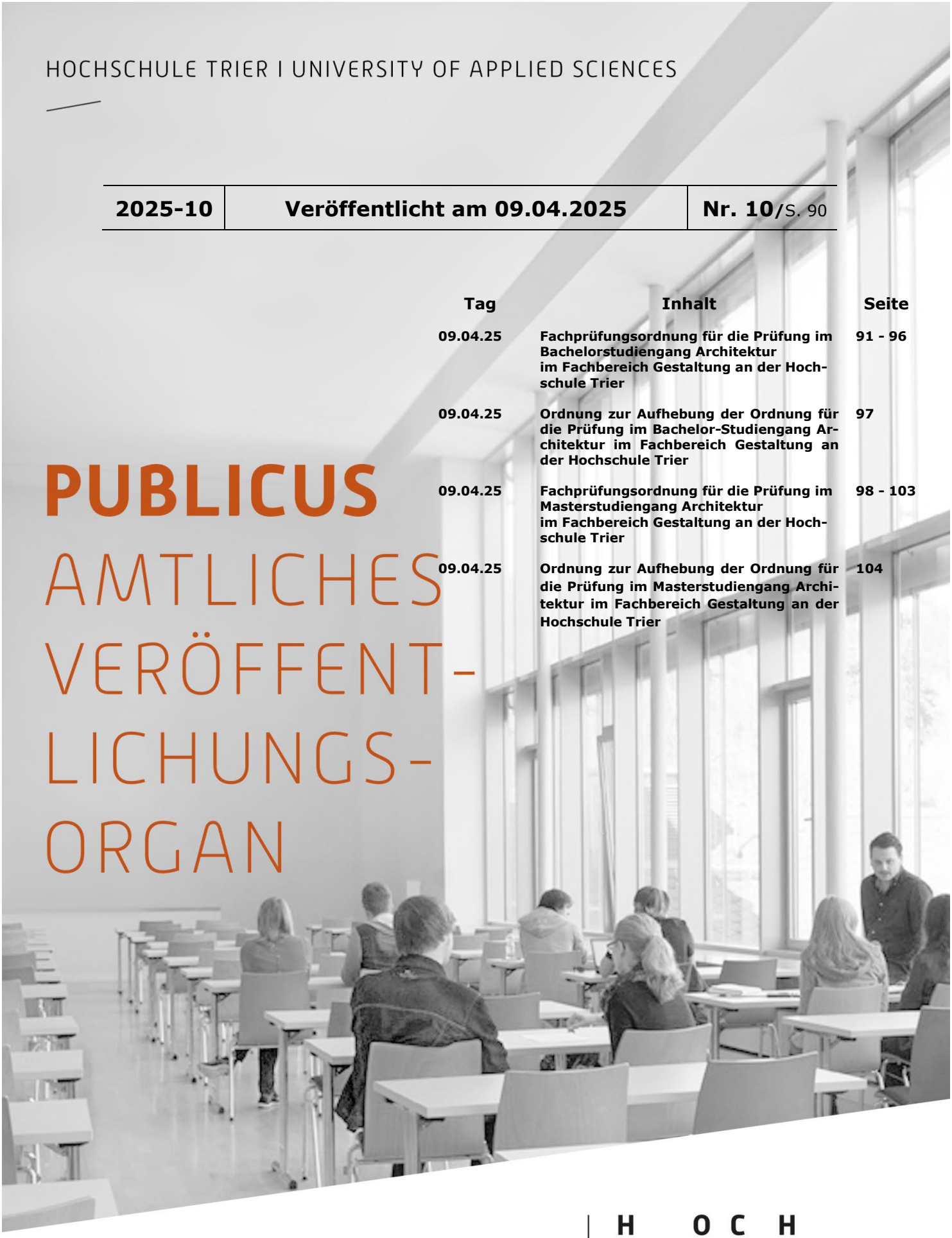

Trier University of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Portfolioprüfung

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Bachelorstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des hier genannten Bachelorstudiengangs. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Davon sind 4 Wochen bis Ende des 1. Semesters, der Rest bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung des Bachelorstudiengangs Architektur in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den hier genannten Bachelorstudiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der APO spezifiziert der Studiengang Architektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 8 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind.

Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlich-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen-gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 bis 5 laut Anlagen 1 und 2 erfolgreich erbracht werden müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 150 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der APO.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Bachelorstudiengangs, die den Modulen des gewählten Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können jeweils nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur[1]

	1		2		3		4		5		6		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Pflichtmodule															
Entwerfen I	6,5	**10**											6,5	**10**	1
Tragwerkslehre I - Grundlagen	3,5	**5**											3,5	**5**	1
Konstruieren I	3,5	**5**											3,5	**5**	1
Architekturzeichnung, Bau und Kunstgeschichte I	3,5	**5**											3,5	**5**	1
Darstellung I	3,5	**5**											3,5	**5**	1
Entwerfen II - Basisprojekt			6,5	**10**									6,5	**10**	1
Tragwerkslehre II - Materialtechnologie			3,5	**5**									3,5	**5**	1
Konstruieren II			3,5	**5**									3,5	**5**	1
Bau- und Kunstgeschichte II			3,5	**5**									3,5	**5**	1
Darstellung II			3,5	**5**									3,5	**5**	1
Entwerfen III - Kleines Gebäude					6,5	**10**							6,5	**10**	1
Digitale Darstellungsformen					3,5	**5**							3,5	**5**	1
Konstruieren III					3,5	**5**							3,5	**5**	1
Architektur im städtischen Kontext					3,5	**5**							3,5	**5**	1
Fachbereich Gestaltung Interdisziplinäre Projektwoche I					2	**3**							2	**3**	1
Entwerfen im Ensemble							6,5	**10**					6,5	**10**	1
Gebäudelehre I							3,5	**5**					3,5	**5**	1
Konstruieren IV - Bauphysik							3,5	**5**					3,5	**5**	1
Architektur im historischen Kontext							3,5	**5**					3,5	**5**	1
Exkursion							2	**3**					2	**3**	1
Großes Gebäude									6,5	**10**			6,5	**10**	1
Gebäudelehre II									3,5	**5**			3,5	**5**	1
Konstruieren V									3,5	**5**			3,5	**5**	1
Planungs- und Baurecht I									3,5	**5**			3,5	**5**	1
Fachbereich Gestaltung Interdisziplinäre Projektwoche II									2	**3**			2	**3**	1
Seminar zur Abschlussarbeit											3,5	**5**	3,5	**5**	1
Konstruieren VI											3,5	**5**	3,5	**5**	1
Planungs- und Baurecht II											3,5	**5**	3,5	**5**	1
Summe	20,5	**30**	20,5	**30**	19	**28**	19	**28**	19	**28**	10,5	**15**	108,5	**159**	28
Wahlpflichtmodule															
Wahlpflichtmodule*					2	**3**	2	**3**	2	**3**	2	**3**	8	**12**	4
Summe					2	**3**	2	**3**	2	**3**	2	**3**	8	**12**	4
Abschlussarbeit											2	**6**	2	**6**	1
Kolloquium über die Abschlussarbeit											1,5	**3**	1,5	**3**	1
Summe Abschlussarbeit											3,5	**9**	3,5	**9**	2
Summe ges.	20,5	**30**	20,5	**30**	21	**31**	21	**31**	21	**31**	16	**27**	120	**180**	34

Informationen

* Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur im Fachbereich Gestaltung veröffentlicht am Ende eines jeden Semesters für den Bachelorstudiengang "Architektur" einen Katalog mit dem Angebot der Wahlpflichtmodule des folgenden Semesters.

[1] Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 im Bachelorstudiengang Architektur

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvor-leistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studien-leistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvor-leistung
Architekturzeichnung, Bau- und Kunstgeschichte I	1	nein	1	0
Σ	**1**	**0**	**1**	**0**

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur vom 31.01.2019, (publicus, 2019-01 vom 31.01.2019, S. 2-16), zuletzt geändert am 18.09.2019, (publicus, 2019-06 vom 20.12.2019, S. 141-142), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2030 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 31.01.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Bachelorstudiengangs Architektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Bachelorstudiengangs Architektur. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 31.01.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Portfolioprüfung

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische-gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,

2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,

3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss**.**

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0

b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines grundständigen Architekturstudiums umfasst.

c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

d) der Nachweis über eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen. Davon sind in der Regel 4 Wochen bis Ende des 1. Semesters, der Rest bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres bestimmt die Regelung für das Vorpraktikum des Masterstudiengangs Architektur der Hochschule Trier in ihrer jeweils geltenden Fassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(6) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der APO spezifiziert der Studiengang Architektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 8 Studienleistungen

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen-gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 1 bis 3 laut Anlage 1 erfolgreich erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 96 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO,
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Masterstudiengangs, die den Modulen des gewählten Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können jeweils nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Architektur[1]

	1		2		3		4		Summe		
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewicht
Pflichtmodule											
Entwurfsprojekt Grundlagen	4	**6**							4	**6**	1
Sonderthemen der Konstruktion	4	**6**							4	**6**	1
Projektieren im historischen Kontext	2	**3**							2	**3**	1
Theorie I	2	**3**							2	**3**	1
Leitbilder Europäische Städte	4	**6**							4	**6**	1
Entwurfsprojekt			8	**12**					8	**12**	1
Konzeptionelles Entwerfen			4	**6**					4	**6**	1
Wissenschaftliche Methoden der historischen Bauaufnahme			2	**3**					2	**3**	1
Theorie II			2	**3**					2	**3**	1
Vertiefungsprojekt					8	**12**			8	**12**	1
Konstruktion und Bauphysik					4	**6**			4	**6**	1
Konstruktion und Bauweisen im internationalen Vergleich					4	**6**			4	**6**	1
Seminar zur Abschlussarbeit							2	**3**	2	**3**	1
Internationales Projektmarketing							4	**6**	4	**6**	1
Summe	16	**24**	16	**24**	16	**24**	6	**9**	54	**81**	14
Wahlpflichtmodule											
WM Wahlpflichtmodule*	4	**6**	4	**6**	4	**6**			12	**18**	3
Summe	4	**6**	4	**6**	4	**6**			12	**18**	3
Abschlussarbeit							3	**18**	3	**18**	1
Kolloquium über die Abschlussarbeit							1	**3**	1	**3**	1
Summe Abschlussarbeit							4	**21**	4	**21**	2
Summe ges.	20	**30**	20	**30**	20	**30**	10	**30**	70	**120**	19

Information

* Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur im Fachbereich Gestaltung veröffentlicht am Ende eines jeden Semesters für den Masterstudiengang "Architektur" einen Katalog mit dem Angebot der Wahlpflichtmodule des folgenden Semesters.

[1] Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.01.2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur vom 31.01.2019 (publicus, 2019-01 vom 31.01.2019, S. 17-30), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 31.01.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Masterstudiengangs Architektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Masterstudiengangs Architektur. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 31.01.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier